



Rat der Europäischen Union

Generalsekretariat

Generaldirektion Kommunikation und Information (COMM)

Direktion Information und Öffentlichkeitsarbeit

Direktorin

Brüssel, den 5. September 2019

Herrn Arne Semsrott

E-Mail: [REDACTED]

Bez.: 19/1695-rh/ns

Antrag gestellt am: 21.7.2019

Registriert am: 22.7.2019

Fristverlängerung: 12.8.2019

Sehr geehrter Herr Semsrott,

Vielen Dank für Ihren Antrag auf Zugang zu Dokumenten des Rates der Europäischen Union¹.

Hier die Liste der Dokumente, die wir im Zusammenhang mit Ihrem Antrag ermittelt haben:

Dok. CM 3167/19 INIT

Dok. CM 3167/1/19 REV1

Dok. CM 3168/19 INIT

Dok. CM 3168/1/19 REV1

1 Das Generalsekretariat des Rates hat Ihren Antrag auf der Grundlage der geltenden Vorschriften geprüft: Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (ABl. L 145 vom 31.5.2001, S. 43) und die Sonderbestimmungen für den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Rates in Anhang II der Geschäftsordnung des Rates (Beschluss 2009/937/EU des Rates, ABl. L 325 vom 11.12.2009, S. 35).

Dok. ST 10254/19 INIT
Dok. ST 10869/19 INIT
Dok. ST 10869/1/19 REV1
Dok. WK 8154/19 INIT
Dok. CM 2992/19 INIT
Dok. ST 9796/19 INIT
Dok. ST 9797/19 INIT
Dok. WK 6887/19 INIT
Dok. WK 6959/19 INIT
Dok. CM 1966/19 INIT
Dok. ST 6959/19 INIT
Dok. ST 7289/19 INIT
Dok. CM 1463/19 INIT
Dok. ST 5828/19 INIT
Dok. CM 5813/18 INIT
Dok. ST 15649/18 INIT

In der Anlage erhalten Sie die Dokumente **CM 3167/19 INIT**, **CM 3167/1/19 REV1**, **CM 3168/19 INIT**, **CM 3168/1/19 REV1**, **ST 10254/19 INIT**, **CM 2992/19 INIT**, **ST 9796/19 INIT**, **ST 9797/19 INIT**, **CM 1966/19 INIT**, **CM 1463/19 INIT** und **CM 5813/18 INIT**.

Zudem erhalten Sie anbei eine teilweise zugängliche Fassung des Dokuments **WK 6887/19 INIT**². Ich bedaure jedoch, Ihnen mitteilen zu müssen, dass aus den unten dargelegten Gründen der vollständige Zugang nicht gewährt werden kann.

Bei dem Dokument **WK 6887/19 INIT** vom 9. Juni 2019 handelt es sich um ein Arbeitsdokument des Generalsekretariats des Rates für die Delegationen mit dem Titel "*Presentation of the incoming Finnish Presidency priorities and calendar*", das Angaben zu den Prioritäten und dem Zeitplan einer Arbeitsgruppe unter dem künftigen finnischen Vorsitz enthält. Es enthält personenbezogene Daten bestimmter Personen. Die in diesem Dokument enthaltenen personenbezogenen Daten sind für die Organisation der Arbeit des Rates erforderlich.

2 Artikel 4 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001.

Gemäß den Datenschutzvorschriften auf EU-Ebene³ ist in dem Fall, dass personenbezogene Daten für andere Zwecke als die, für die sie erhoben wurden, einschließlich der Weitergabe an die Öffentlichkeit, verwendet werden, zwischen dem öffentlichen Interesse am Zugang zu diesen Daten und dem berechtigten Interesse der betroffenen Personen auf Schutz ihrer personenbezogenen Daten abzuwägen⁴.

Nach gründlicher Prüfung aller Grundsätze, die bei diesem Antrag zu berücksichtigen sind, ist das Generalsekretariat alles in allem zu dem Schluss gelangt, dass die Freigabe der in dem Dokument enthaltenen personenbezogenen Daten den Schutz der Privatsphäre und die Integrität der betroffenen Personen beeinträchtigen würde. Folglich muss das Generalsekretariat den Zugang zu diesem Dokument verweigern.⁵

Ich bedaure ferner, Ihnen mitteilen zu müssen, dass aus den unten dargelegten Gründen der Zugang zu den Dokumenten **ST 15649/18 INIT**, **ST 5828/19 INIT** und **ST 6959/19 INIT** nicht gewährt werden kann. Bei den Dokumenten **ST 15649/18 INIT**, **ST 5828/19 INIT** und **ST 6959/19 INIT** vom 20. Dezember 2018, 30. Januar bzw. 5. März 2019 handelt es sich um Vermerke des Vorsitzes für die Delegationen über den *Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger (Neufassung) – Überarbeiteter Kompromisstext des Vorsitzes*.

Diese Dokumente beziehen sich auf Angelegenheiten, über die noch in den Vorbereitungsgremien des Rates beraten wird. In den Dokumenten werden die Einzelheiten der bereits erzielten Fortschritte erläutert, Formulierungsvorschläge des Vorsitzes aufgeführt und die Schwierigkeiten benannt, die noch überwunden werden müssen, bevor der Rat eine politische Einigung erzielen kann.

Die Weitergabe der in den Dokumenten enthaltenen Informationen an die Öffentlichkeit würde die Verhandlungen beeinträchtigen und die Chancen auf eine Einigung im Rat verringern.

3 Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr (ABl. L 8 vom 12.1.2001, S. 1).

4 Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001.

5 Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001.

Die Verbreitung der Dokumente zum gegenwärtigen Zeitpunkt würde daher den Entscheidungsprozess des Rates ernstlich beeinträchtigen. Folglich muss das Generalsekretariat den Zugang zu diesen Dokumenten derzeit verweigern⁶.

Nachdem das Generalsekretariat den Kontext, in dem die Dokumente erstellt wurden, und den derzeitigen Sachstand geprüft hat, konnte es alles in allem keinerlei Anhaltspunkte dafür erkennen, dass ein überwiegendes öffentliches Interesse die Freigabe dieser Dokumente rechtfertigen würde. Wir haben außerdem die Möglichkeit der Freigabe von Teilen des Dokuments geprüft⁷. Die in den Dokumenten enthaltenen Informationen bilden jedoch ein untrennbares Ganzes, sodass das Generalsekretariat derzeit nicht in der Lage ist, einen teilweisen Zugang zu gewähren.

Ich möchte Ihnen ferner mitteilen, dass nach Annahme des betreffenden Rechtsakts die Dokumente sowie alle mit diesem Gesetzgebungsakt zusammenhängenden legislativen Dokumente unter Berücksichtigung der Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

Darüber hinaus bedaure ich, Ihnen mitteilen zu müssen, dass aus den unten dargelegten Gründen der Zugang zu den Dokumenten **ST 7289/19 INIT**, **ST 10869/19 INIT** und **ST 10869/1/19 REV 1** nicht gewährt werden kann.

Beim Dokument **ST 7289/19 INIT** vom 7. März 2019 handelt es sich um einen Vermerk der Kommissionsdienststellen für die Delegationen mit dem Titel "*Readmission strategy with Somalia - way forward*", der das weitere Vorgehen in Bezug auf die Rückübernahmestrategie mit Somalia betrifft. Das Dokument **ST 10869/19 INIT** vom 2. Juli 2019 ist ein Vermerk der Kommissionsdienststellen für die Delegationen über den *Entwurf eines Rückübernahmeabkommens zwischen der EU und Marokko*. Das Dokument **ST 10869/1/19 REV 1** vom 10. Juli 2019 ist ein weiterer Vermerk der Kommissionsdienststellen für die Delegationen und enthält den Entwurf eines Musters für EU-Rückübernahmeabkommen.

Hierbei handelt es sich um sehr sensible Fragen, deren Freigabe anderen Verhandlungspartnern das Mandat der EU offenbaren, dadurch die Verhandlungsposition der EU schwächen, weitere Entwicklungen erschweren und sogar den Abschluss ähnlicher Abkommen sowie die derzeitige und laufende Zusammenarbeit im Bereich der Rückübernahme gefährden würde.

Die Gewährleistung der Vertraulichkeit ist für einen erfolgreichen Abschluss dieser komplexen Angelegenheit von grundlegender Bedeutung, mit der sowohl die Interessen als auch die Werte der EU gewahrt werden sollen.

6 Artikel 4 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001.

7 Artikel 4 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001.

Die Freigabe der Dokumente würde daher den Schutz des öffentlichen Interesses im Hinblick auf die internationalen Beziehungen beeinträchtigen. Folglich muss das Generalsekretariat den Zugang zu den Dokumenten **ST 7289/19 INIT**, **ST 10869/19 INIT** und **ST 10869/1/19 REV 1** derzeit verweigern⁸.

Wir haben außerdem die Möglichkeit der Freigabe von Teilen des Dokuments geprüft⁹. Die in dem Dokument enthaltenen Informationen bilden jedoch ein untrennbares Ganzes, sodass das Generalsekretariat nicht in der Lage ist, einen teilweisen Zugang zu gewähren.

Sie können den Rat binnen 15 Arbeitstagen nach Eingang dieses Antwortschreibens um eine Überprüfung dieses Beschlusses ersuchen (Zweit Antrag)¹⁰.

Bitte nehmen Sie zur Kenntnis, dass die von uns ermittelten Dokumente **WK 6959/19 INIT** und **WK 8154/19 INIT** Präsentationen von Frontex, der Europäischen Kommission und einer Reihe von Mitgliedstaaten betreffen. Wir haben mit den Autoren dieser Präsentationen Kontakt aufgenommen und sie gefragt, ob zu ihren Beiträgen ein vollständiger oder teilweiser Zugang gewährt werden darf. Diese Konsultationen sind allerdings noch nicht abgeschlossen; wir werden Sie jedoch so bald wie möglich über deren Ausgang unterrichten.

Mit freundlichen Grüßen

Inga ROSINSKA

Anlagen

8 Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a dritter Gedankenstrich der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001.

9 Artikel 4 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001.

10 Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001.

Dokumente des Rates zu Zweit Anträgen werden der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Wenn Sie einen Zweit Antrag stellen, wird gemäß den Datenschutzvorschriften auf EU-Ebene (Verordnung (EU) 2018/1725) Ihr Name in den betreffenden Dokumenten nur mit Ihrer ausdrücklichen Zustimmung erscheinen.